

# RS Vwgh 1992/3/31 91/04/0267

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.03.1992

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1973 §353;

GewO 1973 §74 Abs2;

GewO 1973 §77 Abs1;

## Rechtssatz

Bei der Entscheidung über den Antrag auf Genehmigung einer gewerblichen Betriebsanlage haben Anlagen außer Betracht zu bleiben, die nicht Gegenstand des Genehmigungsansuchens bilden, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie möglicherweise tatsächlich dem eingereichten Projekt technisch zuzurechnen sind. Nur dann, wenn solche Anlagen einen notwendigen Anteil des Projektes bilden, ohne den die projektierte Anlage nicht betriebsfähig ist, müßte dies aus dem Grunde der Mangelhaftigkeit der Projektunterlagen zur Abweisung des Genehmigungsantrages führen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991040267.X01

## Im RIS seit

31.03.1992

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)